

Landkreis Emsland
Gemeinde Bawinkel
Gemarkung Bawinkel
Flur 3

Maßstab 1:1000 (Vergrößerung $\times 2$ bis 1:2000)

Herausgegeben vom Katasteramt Nordhorn 1981
Vervielfältigungserlaubnis erteilt am 9.3. 1981
durch das Katasteramt Nordhorn
P-Nr. 19181

Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weisen die städtebaulichen und sonstigen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 19.2.81). Sie sind hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Öffentlichkeit ist einzuwickeln.



Katasteramt
Nordhorn, den 2. SEP. 1981
Metierkamp
Vermessungsgesetz

Der Ausbau der L 66 erfolgt nach Planfeststellung!



Planzeichenerklärung:

GEM. § 2 DER VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE SOWIE ÜBER DIE DARSTELLUNG DES PLANNHALTES VOM 19.1.1965 (BBGL.S.21) IN VERBINDUNG MIT DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) IN DER FASSUNG VOM 15.9.1979 (BBGL. I.S. 1763)

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

GE = GEBWERBEGEBIET (ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE)

M I = MISCHGEBIET

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

z.B. 11 ZAHL DER VOLLGESCHOSS

04 GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)

08 GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)

3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUWEISEN

Δ OFFENE BAUWEISE, NUR EINZEL UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG (IM MISCHGEBIET)

□ ABWICHENDE BAUWEISE, GEBÄUDE BIS 100 M LÄNGE ZULÄSSIG, DIE ABSTÄNDE SIND ENTSR. DER NIEDERS. BAUORDN. ENZUHALTEN.

4. VERKEHRSLINIE

BAUGRENZE

STRASSENVERKEHRSLINIE

STRASSENBEREINIGUNGSLINIE

SICHTDREIECK

5. GRÜNFLÄCHEN

GRÜNFLÄCHE NACH § 9 (1) 25 a. BBaugG, P = PRIVAT

6. SONSTIGE FESTSETZUNGEN

— GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

— GEPFLANZTE GRUNDSTÜCKSGRENZEN

— ZU- UND AUSFAHRTSVERBOT

— MIT LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN

7. FLÄCHEN FÜR VERSORGNUNGSANLAGEN

□ FLÄCHE FÜR VERSORGNUNGSANLAGEN

○ UMFORMERSTATION VEW-EIGEN

⊙ UMFORMERSTATION BETRIEBSEIGEN

— 10 KV KABEL

NR.: 11 GEWERBEGEBIET DER GEMEINDE BAWINKEL BEBAUUNGSPLAN

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

AUF GRUND DES § 1 ABS. 3. UND DES § 10 DES BUNDESGESETZES (BBaugG) IN DER FASSUNG VOM 18.8.1976 (BBGL. I. S. 2256, BER. S. 3671) ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 9 NR. 1 DER VEREINBARUNGSPROTOKOLLE VOM 3. DEZ. 1976 (BBGL. S. 3281) UND DURCH DAS BESCHLEUNIGUNG VON VERFAHREN UND ZUR ERLEICHTERUNG IM INVESTITIONEN IM STADTBAURECHT VOM 6. JULI 1979 (BBGL. I. S. 949) UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (NGO) IN DER FASSUNG VOM 18.10.1977 (NDG. GVBl. S. 497) ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS 7. GESETZ ZUR ÄNDERUNG DER NIEDERS. GEMEINDEORDNUNG UND DER NIEDERS. LANDREISORDNUNG VOM 18.10.1980 (NDG. GVBl. S. 385), HAT DER RAT DER GEMEINDE BAWINKEL DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 11 „GEWERBEGEBIET“ BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NACHSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

1. DIE SICHTDREIECKE SIND VON ALLEN BAULICHEN ANLAGEN UND SICHTBEHINDERN - DEN ANPFLANZUNGEN, DIE HÖHER ALS 0,80 M ÜBER MITTE DER FERTIGEN STRASSE SIND, DAUERND FREIZUHALTEN.
2. DIE OBERKANTE DES ERDSCHOSSRISSEBOGENS DER WOHNGEBÄUDE SOLL NICHT MEHR ALS 0,60 M ÜBER MITTE DER FERTIGEN STRASSE LIEGEN.
3. ENTLANG DER B 213 SIND DIE GRUNDSTÜCKE FEST UND LÜCKENLOS EINZUFRIEDEN. DIE HÖHE DARF 80 CM NICHT ÜBERSCHREITEN.

Städt. Ratsvorsitzender



Gemeindevorstand
Bawinkel

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 28.08.81 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 11 GEWERBEGEBIET GESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS AM 28.08.81 BEZUGSWEISE ORTSÜBLICH AM 28.08.81.

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 27.08.81 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 22 ABS. 6 BBaugG BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 27.08.81 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 26.05.81 BIS 25.06.81 GEMÄSS § 22 ABS. 6 BBaugG ÖFFENTLICH AUSGELEGEN BAWINKEL, DEN 27.06.81.

DER RAT DER GEMEINDE HAT ZUVOR WEITEREN BEBAUUNGSPLANEN MIT ZUVOR WERDEN DER AUFLAGEN MASSGABEN BEGETRETEN.

DER RAT DER GEMEINDE IST DEN IN DER GEMEINDEGEBIETSAUSLEGUNG VOM 27.08.81 (AZ 309/81) MASSGABEN VOM 27.08.81 (AZ 309/81) MASSGABEN IN SEINER SITZUNG AM 27.08.81 BEGETRETEN.

DER RAT DER GEMEINDE HAT ZUVOR WEITEREN BEBAUUNGSPLANEN MIT ZUVOR WERDEN DER AUFLAGEN MASSGABEN BEGETRETEN.

DER RAT DER GEMEINDE IST DEN IN DER GEMEINDEGEBIETSAUSLEGUNG VOM 27.08.81 (AZ 309/81) MASSGABEN VOM 27.08.81 (AZ 309/81) MASSGABEN IN SEINER SITZUNG AM 27.08.81 BEGETRETEN.

DER RAT DER GEMEINDE HAT ZUVOR WEITEREN BEBAUUNGSPLANEN MIT ZUVOR WERDEN DER AUFLAGEN MASSGABEN BEGETRETEN.

DER RAT DER GEMEINDE IST DEN IN DER GEMEINDEGEBIETSAUSLEGUNG VOM 27.08.81 (AZ 309/81) MASSGABEN VOM 27.08.81 (AZ 309/81) MASSGABEN IN SEINER SITZUNG AM 27.08.81 BEGETRETEN.

OLDBUNDE, DEN 2. FEB. 1982
ESZIRKREGIERUNG WESER-EMS

DER BEBAUUNGSPLAN IST MIT VERFÜGUNG DER BEZIRKSREGIERUNG WESER-EMS (AZ 309/81) (AZ 309/81) VOM HEUTIGEN TAGE UNTER AUFBRECHEN MIT MASSGABEN GEMÄSS § 11 IN VERBINDUNG MIT § 6 ABS. 2 BIS 4 BBaugG GENEHMIGT/FEHLEND GENEHMIGT.

DER KENNZEICHENMACHTEN-TEILE SIND AUF ANTRAG DER GEMEINDE VOM GEMÄSS § 6 ABS. 3 BBaugG VON DER GEMEINDEGEBIETSAUSLEGUNG WESER-EMS

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 27.08.81 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 22 ABS. 6 BBaugG BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 27.08.81 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 27.08.81 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 22 ABS. 6 BBaugG BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 27.08.81 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 27.08.81 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 22 ABS. 6 BBaugG BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 27.08.81 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 27.08.81 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 22 ABS. 6 BBaugG BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 27.08.81 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 27.08.81 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 22 ABS. 6 BBaugG BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 27.08.81 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 27.08.81 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 22 ABS. 6 BBaugG BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 27.08.81 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 27.08.81 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 22 ABS. 6 BBaugG BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 27.08.81 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 27.08.81 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 22 ABS. 6 BBaugG BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 27.08.81 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 27.08.81 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 22 ABS. 6 BBaugG BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 27.08.81 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 27.08.81 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 22 ABS. 6 BBaugG BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 27.08.81 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

LANDKREIS EMSLAND
DER OBERKREISDIREKTOR
HOCHBAUAMT
ABTL. STADTBAU
6 5 9

Mengen, den 22.7.1981
Im Auftrag

Beauftragt: Ing. (Grad)
Bauinspektor

LANDKREIS EMSLAND
VEREINIGTE VERWALTUNGS- UND VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT-GELTEND GEMACHT WERDEN.
BAWINKEL, DEN 27.08.81